

K O R P O R A T I O N U R I

Sitzung des Korporationsrates Uri vom 22. Februar 2019

Geschäft Nr. 3

Geschäfte Korporationsgemeinde

3.3 Gesetz über den Korporationsnutzen

Ausgangslage

Sofern es die Rechnung erlaubt, zahlt die Korporation Uri (seit 1943), jedem Korporationsbürger und jeder Korporationsbürgerin über die entsprechende Korporationsbürgergemeinde einen Korporationsnutzen in Form eines Geldbetrages aus. Die Auszahlung stützt sich auf die Verordnung über die Auszahlung des Korporationsnutzens vom 16. Oktober 1998 (RB 753.02). Nutzungsberechtigt ist jede Person, die das Korporationsbürgerrecht besitzt und ihren Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri hat. Über die Höhe des Korporationsnutzens entscheidet der Korporationsrat Uri bei der Genehmigung der Jahresrechnung der Korporation Uri. In den letzten 10 Jahren kam jeweils ein Korporationsnutzen von Fr. 5.– pro Bürgerin und Bürger zur Auszahlung. Von 1999 bis 2007 wurde in einzelnen Jahren ein höherer Korporationsnutzen als die Fr. 5.– (maximal Fr. 15.–) ausgezahlt.

Im Jahr 2016 zählte die Korporation Uri per 30. September 20'980 Bürgerinnen und Bürger, welche im Gebiet der Korporation Uri Wohnsitz hatten. Aufgrund dieser Bürgerzahl wurden Fr. 104'900.– an die einzelnen Korporationsbürgergemeinden für die Auszahlung des Korporationsnutzens ausgerichtet. Die Höhe des ausgezahlten Betrages richtete sich nach der Bürgerzahl in der Korporationsbürgergemeinde. So wurde zum Beispiel an die Korporationsbürgergemeinde mit den meisten Bürgerinnen und Bürgern ein Betrag von Fr. 22'495.– (4499 Bürgerinnen und Bürger) ausgezahlt.

Die Auszahlung des Korporationsnutzens erfolgt aufgrund einer Personenliste (Bürgerliste) welche von der Korporationsverwaltung per Stichtag 30. September erstellt wird. Gestützt auf diese Liste zahlt die entsprechende Korporationsbürgergemeinde den festgesetzten Korporationsnutzen in der Regel jährlich bar aus. Das Auszahlungsdatum und der Ort werden von den Korporationsbürgergemeinden individuell festgelegt. Der Korporationsnutzen muss von den Bürgern abgeholt werden und wird nicht auf ein Bank- oder Postcheckkonto überwiesen.

Korporationsnutzen, der von den Berechtigten nicht bis zum publizierten Datum abgeholt wird, verfällt der Korporationsbürgergemeinde. Diese hat diesen Betrag gemäss Verordnung in den Waldfonds zu legen. Der nicht abgeholte Nutzen ist von der Korporationsbürgergemeinde deshalb zweckgebunden für den Wald zu verwenden.

Ausgezahlter Korporationsnutzen

Vom Korporationsnutzen 2016 wurde gesamthaft über alle 17 Korporationsbürgergemeinden eine Summe von Fr. 42'420.40 nicht abgeholt. Das entspricht einem Prozentsatz von 40.4 %. Wie viele Bürgerinnen und Bürger den Korporationsnutzen abholen, variiert von Korporationsbürgergemeinde zu Korporationsbürgergemeinde. Den grössten Anteil an abgeholtem Korporationsnutzen für das Jahr 2016 weist die Korporationsbürgergemeinde Wasen mit 91.1 % auf, den geringsten Anteil an abgeholtem Nutzen die Korporationsbürgergemeinde Altdorf mit 46.7 %.

Systemwechsel

Den Korporationsnutzen in Form von Bargeld kennt die Korporation Uri wie bereits erwähnt seit 1943. Die Korporation Uri war wirtschaftlich immer in der Lage, einen Korporationsnutzen auszurichten. Die bare Auszahlung des Korporationsnutzens mit dem "Fünfliber" führt

jedoch teilweise zu kontroversen Diskussionen. Insbesondere erscheint die Auszahlungsform nicht mehr zeitgemäss.

Der Engere Rat hat deshalb Überlegungen angestellt, in welcher Form ein Korporationsnutzen auch noch ausgerichtet werden könnte, sofern die Korporationsfinanzen auch in Zukunft eine Auszahlung zulassen.

In erster Linie will der Engere Rat die bisherige Beitragspraxis aufgrund der Subventionsverordnung zugunsten der Urner Volkswirtschaft weiterführen und damit ergänzend zu Kanton und Bund vorab die Alp- und Forstwirtschaft unterstützen, wo die Korporation Uri auch ihre Kernaufgaben und Kompetenzen hat. Sie stützt sich dabei auf die bestehende Subventionsverordnung.

Der Engere Rat will grundsätzlich den Korporationsnutzen bei gutem Geschäftsgang beibehalten. Sämtliche Korporationsbürger und Bürgerinnen sollen weiterhin einen Nutzen von der Korporation Uri haben, auch wenn sie nicht in den Sektoren Land- und Forstwirtschaft tätig sind. Damit möchte die Korporation Uri bei allen Korporationsbürgerinnen und Bürgern den Bezug zur Korporation Uri aufrechterhalten.

Geldwerte Leistungen

Anstelle der Auszahlung eines Geldbetrages sieht der Engere Rat vor, Bürgeraktionen zu schaffen, welche den Korporationsbürger berechtigen, zum Beispiel eine Luftseilbahn gratis zu benutzen, oder eine Gratisschiffahrt auf dem Urnersee zu geniessen. Das Ziel von derartigen Aktionen wäre, möglichst vielen Korporationsbürgerinnen und -bürgern einen Nutzen zu ermöglichen. Bei diesen Bürgeraktionen soll die Wertschöpfung im Kanton Uri bleiben und damit auch wirtschaftlich eine positive Auswirkung auf Urner Unternehmen haben. Eine weitere Voraussetzung wäre für den Engeren Rat, bei derartigen Aktionen die verschiedenen Regionen in Uri zu berücksichtigen. Allerdings soll kein übermässiger administrativer Aufwand entstehen.

Mögliche Bürgeraktionen wären zum Beispiel:

- Luftseilbahnen Eggberge, Ruogig, Biel und Ratz / Kombi-Billett
- Schiffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee und Treib-Seelisberg Bahn / Tageskarte Urnersee

Anstelle von Bürgeraktionen sollte es jedoch auch weiterhin möglich sein, einen Korporationsnutzen als Barbetrag auszuzahlen. Dies könnte zum Beispiel bei einem Jubiläum der Fall sein. Diese Option will sich der Engere Rat offen halten.

Finanzieller Aufwand

Aufgrund der zwei getätigten Abklärungen rechnet der Engere Rat bei Bürgeraktionen mit einem finanziellen Aufwand von ca. Fr. 60'000.– pro Jahr.

Darin eingerechnet sind auch die Aufwendungen Dritter sowie der Korporationsverwaltung, welche für die Administration bei den Bürgeraktionen verantwortlich wäre.

Praxisbeispiel Schiffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee und Treib-Seelisberg Bahn

Angebot: Urnersee-Tageskarten 2. Klasse.

Gültig 1 Tag auf dem Urnersee in der 2. Kl. und der Treib-Seelisberg-Bahn.

Während 2 Monaten unbeschränkt benutzbar.

Praxisbeispiel Kombi-Billett Luftseilbahnen Eggberge, Ruogig, Biel und Ratz

Angebot: Kombi-Billett

1 Berg- und 1 Talfahrt mit einer Seilbahn nach freier Wahl, während 2 Monaten an 7 Tagen der Woche.

Ausweis - Bezugsberechtigung

Seit 2016 wird das Korporationsbürgerregister zentral auf der Korporationsverwaltung geführt. Die zentrale Registerführung ermöglichte der Korporation Uri, allen Korporationsbürgerinnen und Bürgern einen Ausweis auszustellen. Dieser Ausweis wird bei den Bürgeraktionen benötigt, um sich als bezugsberechtigt ausweisen zu können.

Der Ausweis wird alle 5 Jahre erneuert. Neugeborene und Zugezogene erhalten sofort einen Ausweis. Nur die Weggezogenen könnten unerlaubterweise vom Angebot Gebrauch machen, wenn sie noch einen gültigen 5-jährigen Ausweis besitzen.

Die ganze Administration im Zusammenhang mit den Bürgeraktionen würde von der Korporationsverwaltung getätigt.

Korporationsbürgergemeinden

Durch den Umstand, dass jeweils nicht der gesamte Korporationsnutzen in den Korporationsbürgergemeinden von Bürgerinnen und Bürgern abgeholt wurde, verblieb eine Summe jeweils bei den Korporationsbürgergemeinden als zweckgebundener Beitrag für den Wald. Damit die Korporationsbürgergemeinden finanziell nicht geschmälert werden, will der Engere Rat zukünftig jeweils einen Beitrag von Fr. 100'000.- in das Budget aufnehmen. Den Differenzbetrag zum budgetierten Korporationsnutzen von Fr. 100'000.- zu den Kosten der Bürgeraktion wird der Engere Rat den Korporationsbürgergemeinden weiterhin zur Verfügung stellen. Wobei es dazu festzuhalten gilt, dass bereits heute der Korporationsnutzen allein den Korporationsbürgerinnen und Bürgern zusteht, aufgrund des nicht abgeholt Korporationsnutzens jedoch die Korporationsbürgergemeinden profitierten. Der Engere Rat will mit dem Differenzbetrag den Korporationsbürgergemeinden im schwierigen wirtschaftlichen Umfeld, eine finanzielle Unterstützung zukommen lassen und trägt damit einem Anliegen aus der Vernehmlassung Rechnung.

Den Differenzbetrag zahlt die Korporation Uri an die 17 Korporationsbürgergemeinden aus. Für den Verteiler ist die Bürgerzahl massgebend.

Methodik/Beispiel

Der Engere Rat budgetiert bei gutem Geschäftsgang grundsätzlich immer einen Betrag im bisherigen Rahmen von Fr. 100'000.- als Korporationsnutzen. Vorbehalten bleibt, dass der Korporationsrat den Betrag über das Budget genehmigt.

Kostet die Bürgeraktion, über welche der Engere Rat entscheidet, Fr. 60'000.-, verbleibt den Korporationsbürgergemeinden Fr. 40'000.-. Kostet die Bürgeraktion Fr. 50'000.-, gehen Fr. 50'000.- an die Korporationsbürgergemeinden.

Rechtserlass - Gesetzesentwurf

Der Engere Rat hat einen Entwurf für einen Rechtserlass erarbeitet. Zurzeit ist der Korporationsnutzen über eine Verordnung geregelt. Der Engere Rat ist jedoch klar der Meinung, dass die neuen Bestimmungen in einem Gesetz festzuhalten sind. Der Korporationsnutzen betrifft doch alle Bürgerinnen und Bürger. Deshalb sollte auch jede Bürgerin und jeder Bürger darüber abstimmen können. Es ist geplant, das neue Gesetz an der nächsten Korporationsgemeinde vom 5. Mai 2019 dem Volk zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Die Änderung würde auf den 01.01.2020 in Kraft gesetzt. Eine erstmalige Bürgeraktion wäre demnach im Jahr 2020 möglich.

Der Engere Rat ist der Meinung, dass man mit den Bürgeraktionen, im Gegensatz zum Korporationsnutzen, noch mehr Bürgerinnen und Bürger ansprechen kann bzw. einen effektiven Nutzen von der Korporation Uri haben. Mit ausgewählten Aktionen über mehrere Jahre können verschiedene Regionen berücksichtigt werden und auch ältere Personen von den Aktionen Gebrauch machen. Dabei kann eine Wertschöpfung für die regionalen Unternehmen erzielt werden.

Mit dem Differenzbetrag zugunsten der Korporationsbürgergemeinden entstehen diesen keine finanziellen Nachteile gegenüber der bestehenden Regelung.

Die Korporationsbürgergemeinden sollen selber entscheiden können, für was sie den Differenzbetrag einsetzen und müssen keine Auszahlung an den Bürger mehr vornehmen.

Da der Korporationsnutzen alle Bürgerinnen und Bürger betrifft, ist es auch richtig, dass der Bürger über das entsprechende Gesetz an der Korporationsgemeinde abstimmen kann. Wird das Gesetz abgelehnt, bleibt es bei der bisherigen Regelung durch die Verordnung.

Vernehmlassung

Der Gesetzesentwurf wurde allen 17 Korporationsbürgergemeinden in die Vernehmlassung gegeben. In der Vernehmlassung haben sich 8 Korporationsbürgergemeinden für den Systemwechsel ausgesprochen. 9 Korporationsbürgergemeinden waren dagegen. 10 Korporationsbürgergemeinden bemängelten den finanziellen Verlust gegenüber den Korporationsbürgergemeinden mit der beabsichtigten neuen Regelung. Unter diesen 10 Korporationsbürgergemeinden waren vor allem jene Gemeinden, wo der Korporationsnutzen weniger abgeholt wurde.

Weiter wünschten sich die Korporationsbürgergemeinden, dass es den Korporationsbürgergemeinden freigestellt werden soll, für was der Differenzbetrag von den Korporationsbürgergemeinden verwendet wird.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Grundsatz

Artikel 1 umschreibt, wer unter bestimmten Voraussetzungen direkt mit einem Nutzen von der Korporation Uri rechnen kann.

Weiter schafft Artikel 1 die Möglichkeit, dass aus dem Finanzüberschuss, den Korporationsbürgerinnen und Bürgern geldwerte Leistungen auszurichten.

Artikel 2 Überschuss

Über die Auszahlung eines Korporationsnutzens und dessen Höhe soll auch in Zukunft, auf Antrag des Engeren Rates, der Korporationsrat Uri über das Budget entscheiden.

Der Engere Rat macht im Budget einen Vorschlag zuhanden des Korporationsrates. Je nach budgetiertem Betrag und Bürgeraktion wird den Korporationsbürgergemeinden mehr "Differenzgeld" ausgezahlt oder weniger.

Die Abklärungen zu möglichen Aktionen haben gezeigt, dass mit einem Betrag von ca. Fr. 60'000.– ansprechende Aktionen angeboten werden können.

Artikel 3 Form

Einerseits soll zukünftig der Korporationsnutzen in geldwerter Leistung, aber auch weiterhin in einem Geldbetrag möglich sein. In welcher Form der Korporationsnutzen ausbezahlt wird, entscheidet der Engere Rat.

Der Vollzug der Bürgeraktionen liegt beim Engeren Rat. Dieser handelt die Pauschalen mit Dritten/Unternehmen aus und legt die Einzelheiten mit diesen fest.

Artikel 4 Berechtigte

Nutzungsberechtigt bleibt weiterhin jeder Korporationsbürger und jede Korporationsbürgerin, die im Gebiet der Korporation Uri Wohnsitz haben.

Wie die Bürgeraktionen publik gemacht werden, liegt in der Entscheidung des Engeren Rates.

Artikel 5 Bezug; Übertragbarkeit

Um Missbrauch vorzubeugen, umschreibt dieser Artikel die wesentlichen Bedingungen bei Bürgeraktionen und dass anstelle einer Bürgeraktion nicht weiterhin der Geldbetrag bezogen werden kann.

Artikel 6 Verfall

Die Bürgeraktionen werden zeitlich voraussichtlich auf 1 Jahr befristet sein.

Artikel 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisher bestehende Verordnung wird aufgehoben, sofern das neue Gesetz an der Korporationsgemeinde vom 5. Mai 2019 angenommen wird.

Artikel 8 Inkrafttreten

Das Gesetz würde auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt, damit genügend Vorlauf bleibt, um die erste Aktion durch den Engeren Rat und die Korporationsverwaltung vorzubereiten.

Für die Prüfung des Geschäftes wurde folgende korporationsrätliche Kommission eingesetzt:

Jauch Edwin, Bristen	Präsident
Echser Marcel, Gurtnellen	
Imhof Adrian, Attinghausen	
Herger Manuela, Bürglen	
Walker Thomas, Altdorf	

Die korporationsrätliche Prüfungskommission unterstützt den Antrag des Engeren Rates.

Der Engere Rat und die korporationsrätliche Prüfungskommission stellen dem Korporationsrat Uri folgenden

A N T R A G

- Der Gesetzesentwurf, gemäss Anhang, wird dem Korporationsrat Uri zur Verabschiedung zuhanden der Korporationsgemeinde vom 5. Mai 2019 zur Zustimmung unterbreitet.

ENGERER RAT DER KORPORATION URI und **KORPORATIONSRÄTLICHE PRÜFUNGSKOMMISSION**

Anhang

**Gesetz
über den Korporationsnutzen**

vom 5. Mai 2019

Die Korporationsgemeinde

gestützt auf Artikel 6 der Organisation der Korporation Uri

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Die Korporation Uri erbringt den Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern Nutzen, indem sie

- a. den in der Land- und Alpwirtschaft Tätigen die direkte Nutzung des Korporationseigentums nach den ungeschriebenen und geschriebenen Regeln erlaubt;
- b. einen Beitrag zur Erhaltung von Natur und Umwelt leistet und
- c. im Rahmen der Gesetze allen die Vorteile daraus zukommen lässt;
- d. Dritten, Nutzungsrechte an gewissen Korporationsgütern gegen Geld einräumt,
- e. aus dem Finanzüberschuss allen Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern geldwerte Leistungen zukommen lässt.

Artikel 2 Überschuss

¹ Erzielt die Korporation Uri in ihrem Finanzhaushalt Überschüsse, entscheidet der Korporationsrat, auf Antrag des Engeren Rates, wie sie zu verwenden sind.

² Der Engere Rat kann schon im Budget für das Folgejahr Leistungen an die Korporationsbürger vorsehen.

³ Der Engere Rat entscheidet, in welcher Form die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger die Leistungen erhalten.

Artikel 3 Form

¹ Der Engere Rat richtet den Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern die Leistungen in folgenden Formen aus:

- a. als Geldbetrag, oder
- b. als geldwerte Leistung.

² Der Engere Rat kann Dritte mit solchen Leistungen beauftragen, womit diesen Dritten die Erfüllung der Leistungen obliegt.

Artikel 4 Berechtigte

¹ Nutzungsberechtigt ist jede Korporationsbürgerin und jeder Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri.

² Der Engere Rat ermöglicht es allen Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri, in gleicher Weise die ausgerichteten Leistungen zu beziehen. Er wählt dazu die geeignete Form der Veröffentlichung.

Artikel 5 Bezug; Übertragbarkeit

¹ Wer Anspruch auf geldwerte Leistungen der Korporation Uri hat, kann sie nicht in Geldform beziehen.

² Die Leistungen der Korporation Uri sind nicht übertragbar. Der Handel damit ist verboten.

Artikel 6 Verfall

Der Engere Rat kann beschliessen, dass der Anspruch auf beschlossene Leistungen nach einer bestimmten Zeit verfällt.

Artikel 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Es wird aufgehoben:

Die Verordnung vom 16. Oktober 1998 über die Auszahlung des Korporationsnutzens

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Altdorf, xxx

Der Korporationspräsident

Der Korporationsschreiber

R. Infanger

P. Zraggen